

1 **Geschäftsordnung<sup>1</sup>**  
2 **der Sektion München der Deutschen Meteorologischen**  
3 **Gesellschaft e. V.**  
4 (Stand: 10.08.2025)

---

5 **Präambel**

6 Die Sektion München der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. (DMG) knüpft an die Tradi-  
7 tion der am 15.10.1963 gegründeten Meteorologischen Gesellschaft München im Verband Deutscher  
8 Meteorologischer Gesellschaften an. Dieser wurde im Rahmen des Zusammenschlusses der nach 1945  
9 in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands entstandenen regionalen meteorologischen Gesell-  
10 schaften am 27.03.1974 als Zweigverein München fortgeführt. Sie erhielt mit Inkrafttreten der Satzung  
11 der DMG vom 17.11.2015 den Namen "Sektion München".

12 **1 Name der Sektion**

13 1.1 Die Sektion führt den Namen "Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V., Sektion München",  
14 abgekürzt "DMG München" oder "DMG-M".

15 **2 Mitgliedschaft**

16 2.1 Mitglieder der Sektion sind die Mitglieder der DMG, die ihre Zugehörigkeit zur Sektion München  
17 erklärt haben entsprechend § 11(3) der Satzung der DMG.

18 **3 Aufgaben der Sektion**

19 3.1 Die DMG Sektion München führt die regionalen Aufgaben der DMG entsprechend §§ 2 und 11  
20 der Satzung der DMG im Freistaat Bayern durch.

21 3.2 Die Sektion erstattet durch ihren Vorstand auf Aufforderung gemäß den Ausführungsbestim-  
22 mungen A zu §§ 9 und 10 der Satzung der DMG für jede Sitzung des Präsidiums bzw. Sitzungen  
23 des Vorstands, zu der sie eingeladen wurden, einen Bericht, der aus einem Tätigkeits- und einem  
24 Kassenbericht besteht. Der Bericht erfolgt mindestens einmal pro Jahr.

25 **4 Finanzierung**

26 4.1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Sektion von der DMG jährlich einen gemäß der Aus-  
27 führungsbestimmung zu §9(2e) festgesetztes Budget. Die Sektion verfügt über ihr Budget auto-  
28 nom.

29 4.2 Das Budget wird in zentraler Buchhaltung in der Geschäftsstelle der DMG verwaltet. Die Kassen-  
30 verwaltung der Sektion beauftragt die Geschäftsstelle zur Durchführung notwendiger Transak-  
31 tionen. Die Geschäftsstelle führt eine Kontrollliste über die Kassenvorgänge, in die die Kassen-  
32 verwaltung der Sektion online Einsicht hat.

---

<sup>1</sup> Die in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## 33 5 Geschäftsführung

34 5.1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Sektion im Einklang mit § 11(4) der Satzung der  
35 DMG eine Geschäftsordnung (GO).

## 36 6 Organe

37 6.1 Die Organe der Sektion sind:

- 38 • die Gesamtheit ihrer Mitglieder,
- 39 • die Mitgliederversammlung,
- 40 • der Vorstand.

41 6.2 Gesamtheit der Mitglieder

42 Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind:

- 43 • Wahl des Vorstands der Sektion,
- 44 • Wahl der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfer der Sektion,
- 45 • Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung der Sektion,
- 46 • Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion.

47 6.3 Mitgliederversammlung

48 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der Regel in der ersten Hälfte  
49 jedes Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe  
50 der Tagesordnung in Textform einzuberufen; das kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.  
51 Der Termin sollte so gewählt werden, dass er nicht in den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September  
52 fällt.

53 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens  
54 eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Über Fragen, die nicht auf der Tagesord-  
55 nung stehen, kann nur beraten, nicht jedoch ein Beschluss gefasst werden.

56 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 57 • Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
- 58 • Entgegennahme des Kassenberichts (Jahresabrechnung),
- 59 • Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- 60 • Entlastung des Vorstandes,
- 61 • Behandlung von und Entscheidung über Anträge und Beschwerden,
- 62 • Diskussion des wissenschaftlichen Programms und sonstiger wichtiger Fragen.

63 Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Sitzungsleiter  
64 und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Einstellung auf die Web-  
65 Seite der Sektion zur Kenntnis zu geben. Ein Entwurf der Niederschrift soll innerhalb von 4 Wo-  
66 chen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Verfügung stehen (in der Regel auf  
67 der internen Webseite der Sektion).

68 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er  
69 ist hierzu binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter An-  
70 gabe des Grundes schriftlich verlangt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitgliederversammlung  
71 nicht in den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September fällt.

72 6.4 Vorstand

73 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung ver-  
74 antwortlich. Der Vorstand führt jedes Jahr mindestens zwei Vorstandssitzungen durch. Die Sit-  
75 zungen können in Präsenz oder online stattfinden.

76 Der Vorstand besteht aus:

- 77 • dem Vorsitzenden,
- 78 • dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- 79 • dem Schriftführer,

- 80 • dem Kassenwart und  
81 • mindestens drei (3) und maximal sechs (6) Beisitzern.  
82 Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands umfassen Folgendes:  
83 • Der Vorsitzende vertritt die Sektion gegenüber der DMG und nach außen. Er beruft die  
84 Mitgliederversammlung(en) und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Sitzun-  
85 gen. Er ist Mitglied des Präsidiums der DMG entsprechend § 9 der Satzung der DMG. In  
86 dieser Eigenschaft kann er sich durch ein anderes Mitglied des Vorstands der Sektion ver-  
87 treten lassen.  
88 • Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.  
89 • Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr. Er  
90 führt die Liste der der Sektion zugehörigen Mitglieder der DMG.  
91 • Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten der Sektion nach Weisung des Vorsit-  
92 zenden und unter Mitwirkung des Schriftführers und gemäß den Regularien der DMG. Er  
93 erstellt jährlich einen Kassenbericht.  
94 • Die Beisitzer beraten den Vorsitzenden in allen die Sektion betreffenden Fragen und un-  
95 terstützen ihn bei einzelnen Aufgaben.  
96 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Unkosten bei der Tätigkeit für die Sektion kön-  
97 nen auf Antrag erstattet werden. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder.

## 98 **7 Beschlussfassung**

- 99 7.1 Beschlüsse können durch offene und geheime Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen  
100 und im Vorstand sowie auch durch textliche Umfragen des Vorstandes bei den Mitgliedern der  
101 Sektion (Urabstimmung) bzw. bei den Mitgliedern des Vorstands herbeigeführt werden; das  
102 kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- 103 7.2 Bei den Mitgliederversammlungen ist jedes der Sektion zugehörige Mitglied der DMG stimmbe-  
104 rechtigt und hat eine Stimme. Ein Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 105 7.3 Im Vorstand ist jedes Mitglied des Vorstands stimmberechtigt und hat eine Stimme. Ein Stimm-  
106 übertragung ist nicht möglich.
- 107 7.4 Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtig-  
108 ten Mitglieder anwesend sind (in Präsenz oder online). Wenn eine halbe Stunde nach dem ge-  
109 setzten Beginn der Versammlung die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht wird, ist dies aus-  
110 drücklich festzustellen; daraufhin sind die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschluss-  
111 fähig.
- 112 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von ihm mindestens vier Mitglieder anwesend sind; da-  
113 von müssen mindestens 2 aus der Gruppe Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schrift-  
114 führer und Kassenwart sein.
- 115 7.6 Bei Umfragen in Textform des Vorstandes (Urabstimmung oder elektronische Abstimmung) ent-  
116 scheidet die Zahl der gültigen Antworten, die bis zum 30. Tage nach dem Versand der Umfrage  
117 beim Vorstand eingegangen sind. Der Vorstand kann eine geeignete Person mit der technischen  
118 Durchführung der Umfrage beauftragen.
- 119 7.7 Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern  
120 dies nicht durch die Statuten oder durch einen vorausgehenden eigenen Beschluss anders gere-  
121 gelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 122 **8 Weitere Teilnehmer an Vorstandssitzungen**

- 123 8.1 Der Vorstand sollte je einen Vertreter von der Sektion München angeschlossenen Fachausschüs-  
124 sen sowie ein Mitglied der jungen DMG (jDMG), das der Sektion München angehört, zu den  
125 Vorstandssitzungen einladen, sofern nicht Vertreter bereits in den Vorstand gewählt worden  
126 sind. Diese Vertreter habe Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Vertreter der Fach-  
127 ausschüsse und der jDMG werden von den betroffenen Fachausschüssen bzw. der jDMG be-  
128 stimmt. Die Einladung endet mit dem Ende der Wahlperiode.
- 129 8.2 Zu speziellen Themen darf der Vorstands Gäste zu einer oder mehreren seiner Sitzungen einla-  
130 den. Diese sind nicht stimmberechtigt. Die Einladungen enden spätestens mit dem Ablauf der  
131 Wahlperiode.

## 132 **9 Wahl des Vorstands**

- 133 9.1 Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, inkl. Stellvertreter, der Sektion erfolgt in der Re-  
134 gel als Urabstimmung elektronisch über ein gesichertes Verfahren. Es ist jedoch auch eine  
135 schriftliche Urabstimmung möglich. Der Vorstand und die Kassenprüfer, inkl. Stellvertreter, wer-  
136 den durch die Gesamtheit der Mitglieder der Sektion durch Urabstimmung für die Dauer von 3  
137 Jahren gewählt.
- 138 9.2 Der Stellvertretende Vorsitzende wird in der Regel nicht gewählt, sondern der amtierende Vor-  
139 sitzende übernimmt dieses Amt automatisch für die nächste Amtsperiode. Sollte das nicht mög-  
140 lich sein, wird auch der Stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- 141 9.3 Bildung eines Wahlausschusses  
142 Der Vorstand setzt einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Sektion,  
143 die nicht dem amtierenden Vorstand angehören und nicht selbst kandidieren dürfen. Die drei  
144 Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis den Wahlausschuss-Vorsitzenden.
- 145 9.4 Aufstellung der Kandidatenliste  
146 Der Vorstand ruft die Mitglieder in Textform auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vor-  
147 schläge für den neu zu wählenden Vorstand und die Kassenprüfer, inkl. Stellvertreter, in Text-  
148 form einzureichen; Mitglieder dürfen auch Vorschläge nur für einzelne Funktionen einreichen.  
149 Bis zum selben Termin legt der Vorstand dem Wahlausschuss mindestens einen Wahlvorschlag  
150 vor. Alle Kandidaten legen bis zum selben Termin ihre textlichen Einverständniserklärungen zur  
151 Kandidatur dem Wahlausschuss vor.  
152 Die Kandidaten müssen Mitglieder der Sektion München der DMG sein. Der Vorsitzende kann  
153 wiedergewählt werden, jedoch müssen zwischen zwei Amtszeiten mindestens drei Jahre liegen.  
154 Alle anderen Kandidaten können ohne Einschränkung wiedergewählt werden.
- 155 9.5 Übermittlung der Wahlunterlagen und Durchführung der Wahl  
156 Der Wahlausschuss trägt die Wahlvorschläge zusammen, prüft deren Gültigkeit und veranlasst  
157 die Übermittlung der Wahlunterlagen an alle stimmberechtigten Mitglieder der Sektion. Der  
158 Wahlausschuss darf eine andere Person mit der technischen Durchführung des Wahlprozesses  
159 beauftragen.  
160 Die Wahlunterlagen (in Textform) werden in der Regel elektronisch versandt. Sie umfassen  
161 Folgendes:  
162 • Ein Anschreiben, in dem das Wahlverfahren erläutert wird. Die darin anzugebende Frist  
163 für die Stimmabgabe beträgt vier Wochen ab Versand der Unterlagen.  
164 • Eine Vorstellung der Kandidaten durch deren Kurzlebensläufe sowie ihre Motivation. Dies  
165 kann auf der Webseite der Sektion erfolgen.  
166 • Den Link zur elektronischen Abstimmung. Dieser führt dann zu den einzelnen Wahlmög-  
167 lichkeiten.

- 168 9.6 Durchführung einer schriftlichen Briefwahl  
169 Im Fall einer schriftlichen Briefwahl erfolgt dies analog zu 8.5 und der DMG-Wahlordnung Absatz  
170 C-2 (d).
- 171 9.7 Stimmenauszählung  
172 Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Stimmenabgabe erfolgt die Auszählung der Stim-  
173 men durch den Wahlausschuss.  
174 Der Wahlausschuss prüft zunächst die Wahlberechtigung der Personen, falls dies nicht schon  
175 über die Zulassung zur Wahl erfolgt ist. Danach erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Krite-  
176 rien für die Gültigkeit der Stimmen sind in der Geschäftsstelle der DMG hinterlegt. Gewählt ist  
177 die kandidierende Person, die die höchste Anzahl der abgegeben gültigen Stimmen auf sich ver-  
178 eint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.
- 179 9.8 Feststellung des Wahlergebnisses  
180 Nach erfolgter Stimmenauszählung befragt der Wahlausschuss die gewählten Personen, ob sie  
181 die Wahl annehmen und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlaus-  
182 schusses unterschrieben wird. Dieses Protokoll ist umgehend dem amtierenden Vorsitzenden  
183 der Sektion zu übersenden, der dieses dann an die Geschäftsstelle der DMG weiterleitet.
- 184 9.9 Nichtantritt  
185 Sollte eine gewählte Person ihr Amt nicht antreten, ist, sofern es weitere Kandidaten gab, dieje-  
186 nige Person gewählt, die die zweitmeisten gültigen Stimmen erhielt. Sofern es nur eine kandi-  
187 dierende Person gab oder alle Kandidaten für das entsprechende Amt dieses nicht antreten, ist  
188 schnellstmöglich eine Neuwahl für die noch offenen Funktionen durchzuführen.
- 189 9.10 Amtszeit  
190 Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt in der Regel am 1. Januar des auf die Ab-  
191 stimmung folgenden Jahres.
- 192 9.11 Nachwahl  
193 Sollte ein Mitglied des Vorstands aus der Gruppe Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender,  
194 Schriftführer und Kassenwart vorzeitig (vor dem Ende der Amtsperiode) ausfallen, muss eine  
195 Nachwahl innerhalb von 6 Monaten erfolgen, wenn die verbleibende Amtsperiode länger als ein  
196 Jahr ist.  
197 Bei Ausfall eines Kassenprüfers rückt einer der stellvertretenden Kassenprüfer nach; bei meh-  
198 reren Stellvertretern trifft der Vorstand eine Auswahl. Sollten beide stellvertretenden Kassen-  
199 prüfer ausfallen und sollte der Zeitraum bis zum Ende der Amtsperiode länger als ein Jahr sein,  
200 muss eine Nachwahl innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

## 201 **10 Geschäftsjahr**

- 202 10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 203 **11 Kassenprüfung**

- 204 11.1 Die Prüfung der Mittelverwendung im Sinne des § 16 der Satzung der DMG sowie der Kontofüh-  
205 rung und der Kasse erfolgt durch die Kassenprüfer bzw. deren Stellvertreter. Sie berichten auf  
206 der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

## 207 **12 Änderungen der Geschäftsordnung**

- 208 12.1 Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor  
209 einer Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung  
210 zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

211 12.2 Die Anträge sind auf der Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen. Der Beschluss über  
212 Annahme oder Ablehnung der Anträge kann nur durch textliche geheime Abstimmung aller Mit-  
213 glieder (Urabstimmung) herbeigeführt werden; das kann auch auf elektronischem Wege erfol-  
214 gen.

### 215 **13 Auflösung der Sektion**

216 13.1 Über die Auflösung der Sektion entscheidet gemäß A zu § 11(7) der Satzung der DMG die Ge-  
217 samtheit der Mitglieder der Sektion; der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustim-  
218 mung des Präsidiums der DMG.

### 219 **14 Inkrafttreten**

220 14.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

### 221 **15 Salvatorische Klausel**

222 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der üb-  
223 rigen Bestimmungen der Geschäftsordnung davon nicht berührt. Die Organe der DMG-M sind  
224 in diesem Fall verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung  
225 möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.